

welche es der Baupolizei auf der anderen Seite wieder ermöglichen, je nach Lage des Falls die nöthigen Ausnahmen ihrerseits zu bewilligen. Ich meine, wollte man das nicht thun, meine Herren, so würde man jedenfalls den Baulustigen den allergeringsten Gefallen thun; man würde sie einschnüren in Bestimmungen, die sich, wenigstens nach meinem bescheidenen Dafürhalten, in aller kürzester Frist zum mindesten als zu eng gefaßt wieder herausstellen und dann der Abänderung wieder bedürftig sein würden.

Die Streichung des § 94 Absatz 3 gehört auch mit zu den Anträgen der Herren Abgg. Enke und Genossen. § 94 Absatz 3 besagt:

„Wo die Höhe des Hauptfusses unter dem höchsten Punkte des senkrechten Aufbaues liegt, ist dieser Punkt für die Bemessung der Gebäudehöhe maßgebend.“

Ich halte im Einverständnisse mit der Deputation diese Bestimmung für unentbehrlich, schon mit Rücksicht darauf, meine Herren, daß ja erfahrungsgemäß solche Aufbauten mitunter ganz erhebliche Dimensionen erreichen und daß doch die Höhe solcher Aufbauten eben gerade für die Belichtung von Gebäuden von ganz besonderer Bedeutung ist.

Weiter wird seitens der Herren Antragsteller vorgeschlagen, nach § 108 einen neuen Paragraphen einzuschalten, und zwar in der Fassung, wie derselbe auf Seite 2 der Sonderanträge gefaßt ist. Meine Herren! Zu den besonderen Vorzügen bei der Berathung des Gesetzentwurfs hat jedenfalls der mit gehört, daß die Königl. Staatsregierung in dankenswerthester Weise Veranlassung genommen hat, auch das baufachverständige Publikum mit heranzuziehen. Es sind darüber die nöthigen Mittheilungen in den Erläuterungen im Berichte gemacht worden, auf welche ich mich seinerzeit bei der allgemeinen Vorberathung bezogen habe. Es sind insbesondere Sachverständige gehört worden, und an verschiedenen Stellen des Berichtes stoßen Sie auf Erwähnungen des Sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins, welcher in dankenswerther Weise der Königl. Staatsregierung bei Berathung fachmännischer Angelegenheiten zur Seite gestanden hat. Aus Seite 86 der Erläuterungen des Dekretes ersehen Sie, daß die Bestimmungen der §§ 105 — 107 auf den Vorschlägen des Sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins beruhen, eines Vereins, der jedenfalls den Anspruch machen darf, mit seinen Meinungen und Anträgen gehört zu werden. Wenn nun dieser Verein im Einverständnisse mit der Königl. Staatsregierung dazu kommt, die allgemeine Schablone, die in den alten Baupolizeiordnungen enthalten ist,

über die Dimensionirung, Stärke, Höhe u. der Umfassungsmauer zu beseitigen, so, glaube ich, wird man die Meinung dieses Vereins besonders mit ins Gewicht fallen zu lassen haben. Wir ersehen nun, daß allerdings die Meinungen der Fachleute getheilt sein müssen; die Herren Kollegen Enke, Uhlmann und Bochmann scheinen nicht die Ansicht des Sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins zu theilen, sie stellen abweichende Anträge. Da muß ich sagen, es ist mir von besonderer Bedeutung, daß die Herren am Schlusse von § 108 noch einen Satz anfügen wollen des Inhalts:

„Bei Verwendung von anderen Baustoffen (Eisen-, Fachwerk-, Zementbeton, Monier-, Genobique- und anderen Konstruktionen) ist die Stärke durch Rechnung zu bestimmen“.

Meine Herren! Ich glaube, besser hat die Unzulänglichkeit der bisherigen Bestimmungen nicht illustriert werden können als durch diesen Zusatz. Was würde durch die Anträge der Herren Kollegen Uhlmann, Bochmann und Enke erreicht werden? Nichts weiter, als daß man eben an Stelle der doch nun längst, glaube ich, als unzulänglich angesehenen Bestimmungen in den Baupolizeiverordnungen über Stärke der Mauern und dergl. eine andere ähnliche Bestimmung setzte, ohne dabei irgendwie Bestimmungen treffen zu können, wie es gehalten werden soll, wenn, ich will es einmal kurz sagen, die modernen Baustoffe angewendet werden sollen. Ich kann mir nicht denken, meine Herren, daß das bauende Publikum durch Annahme des § 108 in seiner Mithewaltung bei Feststellung der Mauerstärken ganz hervorragend entlastet werden würde. Der Herr Kollege Enke hat ja selbst darauf hingewiesen, daß, was die Ziegel anlangt, ebenso die Sandsteingrundstücke und die Bruchsteine, die betreffenden Ausmaße so ziemlich, kann man sagen, in Fleisch und Blut der Bauenden und auch der Baupolizeibehörde übergegangen seien, so daß sie sehr leicht ihre Berechnungen machen können. Ich meine, meine Herren, diese Berechnung wird ebenso leicht gemacht werden, vielleicht auch im Anfange mit einigem Unbehagen, wenn die von dem Königl. Ministerium des Innern vorgesehene Ausführungsverordnung mit Tabellen publiziert sein wird. Die Ausführungsverordnung, meine Herren, ist ja nur in die Hand der Gesetzgebungsdeputation gelangt. Ich bin auch nicht in der Lage, weitere Mittheilungen aus der Ausführungsverordnung selbst zu machen. Ich kann aber darauf hinweisen, daß das mir zur Verfügung stehende Exemplar der Ausführungsverordnung schon den Entwurf der einzelnen Tabellen, die hier in Frage kommen, enthält. Es ist zunächst unter A mitgetheilt die Tabelle: